

# Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen

Von der Juristenfacultät in Leipzig  
gekrönte Preisschrift

Von  
Ernst Zitelmann



Duncker & Humblot *reprints*

BEGRIFF UND WESEN  
DER SOGENANNTEN  
JURISTISCHEN PERSONEN.

VON DER JURISTENFACULTÄT IN LEIPZIG

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT

VON

ERNST ZITELMANN.



LEIPZIG,  
DUNCKER & HUMBLOT

1873.



MEINEM  
GELIEBTEN VATER

GEWIDMET.



## VORWORT.

Motto: Mehr Sein als Schein.

Mit geringen und fast ausschliesslich rein stylistischen Aenderungen erscheint hier eine von der hohen Juristenfacultät der Universität Leipzig am 31. October 1872 mit dem Preise gekrönte Abhandlung. Die gestellte Aufgabe hiess: „Beurtheilung der neuen Ansichten über Begriff und Natur der sogenannten juristischen Personen.“ Auf Verlangen der hohen Facultät sei das von derselben gefällte Urtheil hier abgedruckt:

„Die Abhandlung mit dem Motto: „Mehr Sein als Schein“ zeichnet sich nicht nur durch eine correcte Erfassung der gestellten Aufgabe nach den ihr gezogenen Grenzen und durch gefällige, meist sehr klare Darstellung aus, sondern sie bekundet auch durchweg neben einer wohlthuenden geistigen Frische philosophische Durchbildung und Sicherheit in der Beherrschung des Stoffes. Die gründliche und befriedigende Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten der Neuern gibt grosse Belesenheit und umfassendes, durchdachtes Wissen des Verfassers zu erkennen. Die Vollständigkeit, in welcher er die modernen Rechtsansichten und die reichhaltige neuere Literatur über die vorgelegte Frage berücksichtigt und verarbeitet, sowie seine — abge-

sehen von den Bemerkungen über die sogenannte Fictions-  
theorie — meist treffende, wenn auch nicht immer erschöpfende Kritik derselben verdient grosses Lob. Zwar beruhen seine Ausführungen über Corporationen vielfach auf zu allgemeinen, der näheren Bestimmung bedürftigen Sätzen, auch kann die Facultät der eigenthümlichen Auffassung, welche der Verfasser an die Stelle der bisherigen Theorien zu setzen versucht, in keiner Weise beitreten. Dessenungeachtet aber sind auch in diesem Theile seiner Abhandlung die dieselbe im Allgemeinen auszeichnenden bereits erwähnten Vorzüge nicht zu verkennen, und es hat daher die Facultät kein Bedenken getragen, den Verfasser des Preises für würdig zu erklären“.

Stettin, den 5. Januar 1873.

# INHALTSANGABE.

	Seite
<b>Einleitung.</b>	
§ 1. Was heisst „Begriff und Wesen“ einer rechtlichen Erscheinung? Ihr Wesen darstellen heisst sie construiren. Legislative Constructionen haben keine Autorität. Daher wir vom römischen Recht absehen und unsere Aufgabe philosophisch lösen werden . . .	1
<b>Kapitel I.</b>	
§ 2. Formulirung der Frage und Dogmengeschichte . . .	9
<b>Kapitel II.</b>	
Bisherige Constructionen und Kritik derselben.	12
<i>I. Constructionen mittelst Fiction.</i>	
<b>A. Die Personificationstheorie.</b>	
§ 3. 1. Darstellung . . . . .	12
§ 4. 2. Kritik . . . . .	17
<b>B. Annahme einer Personenrolle.</b>	
§ 5. Randa. Böhlau. Was sagte das römische Recht über die sog. juristischen Personen? . . . . .	21
<i>II. Wirkliche Constructionen.</i>	
<b>A. Annahme subjectloser Rechte.</b>	
§ 6. 1. Dogmengeschichte . . . . .	27
2. Im Allgemeinen, insbes. Demelius. . . . .	28
§ 7. 3. Insbesondere Windscheid . . . . .	33
§ 8. 4. „ Köppen . . . . .	37
§ 9. 5. „ Brinz . . . . .	39
§ 10. 6. „ Bekker . . . . .	42
<b>B. Jherings Ansicht.</b>	
§ 11. 1. in Bezug auf Corporationen und Stiftungen . . . .	48
§ 12. 2. in Bezug auf die ruhende Erbschaft . . . . .	52



## VIII

### C. Die germanistische Theorie.

		Seite
§ 13.	Kap. II. 1. im Allgemeinen . . . . .	53
§ 14.	2. insbesondere Beseler . . . . .	56
§ 15.	3. „ Bluntschli . . . . .	56
§ 16.	4. „ Kuntze . . . . .	57
§ 17.	5. „ Baron . . . . .	58
§ 18.	6. „ Salkowski . . . . .	58
§ 19.	7. „ Lasson . . . . .	59
§ 20.	8. Schluss . . . . .	60

### Kapitel III.

#### Positive Darstellung.

#### *Abschnitt 1. Welches ist die Natur der sog. juristischen Personen.*

##### A. Das Rechtssubject überhaupt.

§ 21.	1. Kein Recht ohne Subject . . . . .	62
§ 22.	2. Wer ist Rechtssubject? . . . . .	64
§ 23.	3. Wer ist Person? . . . . .	67

##### B. Insbes. ruhende Erbschaft und Stiftung.

§ 24.	1. Gemeinsames . . . . .	69
§ 25.	2. Ruhende Erbschaft . . . . .	70
§ 26.	3. Stiftung . . . . .	72

##### C. Corporationen.

§ 27.	I. Im Allgemeinen . . . . .	77
	II. Theoretische Entwicklung. . . . .	78
§ 28.	i. Princip der Einheit in der Vielheit im Allgemeinen	79
	a. in den Wissenschaften.	
§ 29.	α. in der Naturwissenschaft . . . . .	80
§ 30.	β. in der Philosophie . . . . .	82
§ 31.	δ. in der Theologie . . . . .	84
	γ. in der Jurisprudenz, s. d. . . . .	84
§ 32.	b. in den Künsten . . . . .	84
§ 33.	c. im alltäglichen Leben . . . . .	85
§ 34.	d. in der Jurisprudenz insbesondere . . . . .	86
§ 35.	Gegen Windscheids Widersprüche . . . . .	89
§ 36.	2. Angewendet auf die Personeneinheiten überhaupt	92
	a. was wird geeint? . . . . .	93
§ 37.	b. Einungsband . . . . .	93
§ 38.	c. Einheit . . . . .	94
§ 39.	d. Eintheilungen . . . . .	95
	3. Die einzelnen Personeneinheiten.	
§ 40.	a. Natürlich-sittliche Einheit (der Staat) . . . . .	96

§ 41.	<i>Abschnitt 1.</i>	b. Gewillkürte Einheiten . . . . .	101
§ 42.		c. Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	105
§ 43.		d. Kirchen . . . . .	108
§ 44.		III. Rechtsgeschichtliche Begründung . . . . .	108
<b>D. Falsche Erweiterungen des Personenbegriffs.</b>			
§ 45.		1. Successive Inhaber eines Amts oder Throns resp. Aemter selbst . . . . .	109
§ 46.		2. Inhaberpapiere und Grundstücke, an denen Realrechte oder Lasten hängen . . . . .	110
§ 47.		3. Peculien- . . . . .	111
§ 48.		4. Nasciturus . . . . .	111
§ 49.	<i>Abschnitt 2</i>	<i>Wie sind die sog. juristischen Personen technisch zu behandeln?</i> . . . . .	112
§ 50.		'Resultate . . . . .	116
		<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>117</b>

---



## Einleitung.

---

§ 1. Das Wesen oder die Natur einer rechtlichen Erscheinung darlegen ist diejenige Thätigkeit, welche technisch „construiren“ heisst. Den Begriff einer rechtlichen Erscheinung kann man in zweifacher Weise aufstellen, entweder dadurch, dass man dieselbe nach ihren äusseren Merkmalen von anderen rechtlichen Erscheinungen absondert. Eine solche Begriffsbestimmung geht nothwendig jeder constructiven Thätigkeit voraus und bezeichnet vielmehr für diese erst das Feld, auf dem sie auszuüben ist. Oder die Begriffsbestimmung fasst die Resultate der Construction zusammen. Sie gibt also das innere eigenthümliche Wesen der betreffenden rechtlichen Erscheinung an und grenzt dieselbe dadurch von anderen rechtlichen Erscheinungen gegenüber ab.

Die vorliegende Arbeit handelt von der Frage nach Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen. In dieser Einleitung soll untersucht werden, wonach die Natur oder das Wesen einer rechtlichen Erscheinung überhaupt zu bestimmen, was also unter Construction zu verstehen sei (§ 1). Es wird daraus die Abgrenzung und Formulirung der zu behandelnden Frage sich ergeben (§ 2).

Den Haupttheil der Arbeit wird dann die Lösung dieser Frage d. h. die Construction selbst in Anspruch nehmen (§ 3—44). Aus dieser Lösung endlich wird hervorgehen, ob der Begriff der sog. juristischen Person überhaupt ein brauchbarer ist, und wenn er es ist, welche rechtlichen Erscheinungen unter ihn zu subsumiren sind (§ 45—49).

Nach dem obigen ist unsere Hauptaufgabe die Construction der sogenannten juristischen Personen. Mithin ist entscheidend für die ganze Arbeit, was unter Construction an sich zu verstehen ist. Aus dem zu entwickelnden Wesen der Construction an sich werden sich gewisse Sätze ergeben, durch welche der Inhalt der aufgeworfenen Frage näher bestimmt wird.

Eine rechtliche Erscheinung, rechtliche Thatsache, rechtliches Verhältniss ist rechtlich normirt durch einen Complex darauf bezüglicher Vorschriften des positiven Gewohnheits- oder Rechtsgesetzes. Dieser Complex ist ein Rechtsinstitut<sup>1)</sup>. Das Recht überhaupt ist aber nicht eine Vielheit zusammengewürfelter Vorschriften, sondern eine Einheit, in der jede wesentliche materiale Vorschrift aus der Idee des Rechts herfließt, mithin nothwendig, und nicht zufällig ist. Das Recht ist also ein Organismus, in dem jede einzelne Bestimmung mit derjenigen Bestimmung, als deren nähere Detailirung sie erscheint, also schliesslich mit der Rechtsidee selbst in nothwendigem Zusammenhange steht. Nothwendigkeit ist Vernünftigkeit. Einen positiven Rechtsatz nach seiner Nothwendigkeit und Vernünftigkeit betrachten, heisst ihn philosophisch betrachten. Seinen noth-

---

<sup>1)</sup> Windscheid, Pandekten § 37 a. E.

wendigen Zusammenhang mit der Rechtsidee nachweisen, heisst ihn construiren.

Construction ist also etwas Philosophisches; sie ist der Nachweis, dass ein Rechtssatz oder Complex von Rechtsätzen (Rechtsinstitut) mit der Rechtsidee und den aus ihr herfliessenden Grundsätzen, mithin mit der Rechtslogik in Einklang, d. h. in vernünftigem Zusammenhange steht. Die Natur eines Rechtsinstituts ist durch den Zusammenhang desselben mit der Rechtsidee bestimmt.

Aus dem bezeichneten Wesen der Construction ergibt sich nun mit logischer und materialer Nothwendigkeit der Satz, dass die Construction nie Sache eines Gesetzgebers sein kann. Der Gesetzgeber lehnt sich an die realen Bedürfnisse des Lebens an und bestimmt, dass dies oder das für gewisse Verhältnisse Recht sein soll — was er eben für das Zweckmässigste hält. Er bestimmt, dass etwas Recht sein soll, d. h. er wirkt auf den Willen der Menschen ein; er gibt ihrem Willen eine gewisse Richtung und einen gewissen Inhalt. Nie aber hat er es mit der Ueberzeugung der Menschen zu thun, welche als etwas ganz Inneres dem Zwange — dem nothwendigen Attribute des Rechts — absolut nicht zugänglich ist. Es ist dem Gesetzgeber ganz gleichgültig und muss es ihm sein, ob die Bestimmung, welche ein Mensch, dem positiven Rechte gemäss, seinem Willen gibt, mit der Ueberzeugung des betreffenden Menschen zusammenfällt, oder was für Ueberzeugungen der betreffende Mensch überhaupt hat: ihm kommt es nur auf den causal werdenden Willen des Menschen an. Er bestimmt, dass etwas sein soll, nicht, dass etwas ist.

Construction ist nun aber der Nachweis von etwas, was da ist; sie ist die geistige Darlegung von etwas Vor-